

Liebenau Teilhabe

19.11.2022

Information für Angehörige & rechtliche Betreuerinnen und Betreuer Umsetzung des BTHG in der Liebenau Teilhabe – Aktueller Stand



1. Aktueller Stand in Baden-Württemberg

- 2. Was ändert sich mit der Umstellung von der Übergangsvereinbarung auf die Leistungsvereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag?
- 3. Aktueller Stand in der Liebenau Teilhabe und Umsetzungsfahrplan
- 4. Ihre Fragen



Aktueller Stand in Baden-Württemberg

Inkrafttreten der 3. Umsetzungsstufe des BTHG

Trennung der Leistungen

Umsetzung mit Hilfe einer Übergangsvereinbarung (Budgetneutrale Umstellung)

01.01.2020

Verabschiedung Landesrahmenvertrag neu

28.07.2020

Entwicklung Fachleistungssystematiken und Ausarbeitung Unterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen

2020 bis heute

Leistungs- und Vergütungsverhandlungen zwischen allen 44 Stadt- und Landkreisen und Leistungserbringern vor Ort

Seit Mitte 2021 30.06.2023 (gemäß Fahrplan Land) Bis 31.12.2023 (gemäß Fahrplan Land)

Umsetzung der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen



- 1. Aktueller Stand in Baden-Württemberg
- 2. Was ändert sich mit der Umstellung von der Übergangsvereinbarung auf die Leistungsvereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag?
- 3. Aktueller Stand in der Liebenau Teilhabe und Umsetzungsfahrplan
- 4. Ihre Fragen



Was verändert sich mit der BTHG-Echtumstellung?

- ✓ Neue (personenorientierte) Leistungssystematik, insbesondere in der besonderen Wohnform
- ✓ Schrittweise Durchführung des Gesamtplanverfahrens und Leistungsbescheidung in der neuen Fachleistungssystematik
- ✓ Die Preise für Miete und Leistungen zum Lebensalltag werden neu kalkuliert und folgen nicht mehr der Logik der budgetneutralen Umstellung
- ✓ Der WBVG-Vertrag wird überarbeitet und neu ausgestellt
- ! Das Treuhandkonto steht nicht mehr für Zahlungen der Grundsicherung/ sonstiger Einkommen zur Verfügung



Die Einrichtung eines Girokontos und die Umstellung der Zahlungen ist erforderlich

Wir informieren nochmals rechtzeitig vorher!



Gesetz (SGB IX) und Landesrahmenvertrag unterscheiden im Wesentlichen drei Leistungsbereiche

Soziale Teilhabe/ Assistenzleistungen

Besondere Wohnformen

Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum/ im Sozialraum

Offene Hilfen

Wohnen in Gastfamilien

Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten

Tagesstruktur außerhalb der WfbM

Teilhabe am Arbeitsleben

WfbM/ WfbM Transfer

Anderer Leistungsanbieter

Budget für Arbeit

Pflegerische Leistungen je nach Kontext und Ausprägung als Teil der EGH oder als SGB XI/ SGB V Leistung



Grundlagen der neuen Fachleistungssystematik in der besonderen Wohnform

Künftig keine Einheitspauschale nach HBG mehr

Personenorientiertes Leistungsmodell mit drei Kernbausteinen

- ► Basisleistungen, für **alle Bewohner:innen** in der Wohngruppe **in gleichem Umfang**
- Leistungen, die grundsätzlich an eine Gruppe gerichtet sind, der Umfang der Assistenzleistung unterscheidet sich entsprechend des individuellen Bedarfs
- Individuelle Leistungen an einzelne Bewohner:innen entsprechend des individuellen Bedarfs



Modell LIBOS – personenorientiert – partnerschaftlich - praxisnah

Weitere individuelle Teilhabebedarfe außerhalb der Pakete z.B. individuelle Freizeitgestaltung, Trainings

FL-Std. einzeln oder gepoolt

Leistungspaket Einzug & Erschließung des Sozialraums

Zeitlich befristet

Leistungspaket Persönliche Lebensplanung

Leistungspaket Arzt-, Therapie-, Krankenhausbegleitung

Leistungspaket Prävention und Intervention

Assistenzleistungen zur Alltagsbewältigung bei herausfordernden Verhaltensweisen

Leistungspaket Selbstversorgung

Assistenzleistungen bei der Körperhygiene und Gesundheitssorge sowie Pflegeleistungen nach § 82 LRV

Individuelle Leistungen mit differenzierten Leistungsumfängen

Leistungspaket Freizeit

(Gruppenangebote aus der besonderen Wohnform im Haus und im sozialen Umfeld)

Leistungspaket Häusliches Leben

(Reinigung, Wäsche, Einkaufen, Essenszubereitung)

Leistungen an Gruppe mit differenzierten Leistungsumfängen

Basismodul inkl. direkt verbundener Module (Urlaub/ Krankheit)

Grundleistung in als Präsenz auf der Wohngruppe



Wäscherei-Leistungen sind Teil der Fachleistung und nicht Teil der Leistungen zum Lebensalltag

Leistungspaket Häusliches Leben

(Reinigung, Wäsche, Einkaufen, Essenszubereitung)

Die Wäscherei-Leistungen sind Teil des **Fachleistungspaketes** "Häusliches Leben".



Das "Selber waschen" von Oberbekleidung durch Sie als Angehörige führt daher zu keiner Einsparung in den Leistungen zum Lebensalltag. Daher kann die Liebenau Teilhabe hierfür auch keinen Preisnachlass auf die Leistungen zum Lebensalltag gewähren.



Begleitung im Krankenhaus – Seit 1.11.2022 eine neue Leistung der Eingliederungshilfe

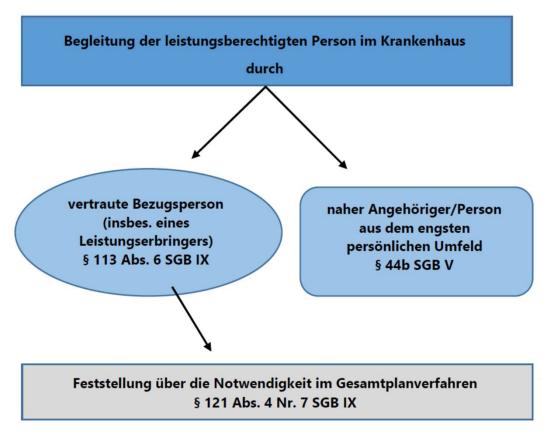


Abbildung entnommen aus der Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe zu den Assistenzleistungen im Krankenhaus



Begleitung im Krankenhaus

Die Begleitung durch Angehörige oder Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld wird finanziert, wenn

- b die begleitete Person eine (drohende) Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX hat,
- Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht,
- lack der Begleitungsbedarf mit An- und Abreise mindestens acht Stunden umfasst,
- der Begleitperson durch die Begleitung ein Verdienstausfall entsteht,
- die Begleitung medizinisch notwendig im Sinne der <u>Krankenhausbegleitungs-Richtlinie</u> ist. Dies wird durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt. Die im Gesamtplan festgestellte Erforderlichkeit der Begleitung ist hier nicht maßgeblich,
- sowohl die Person mit Begleitungsbedarf als auch die Begleitperson gesetzlich krankenversichert ist. Ist die Begleitperson nicht gesetzlich versichert, steht ihr nur ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, nicht jedoch auf Krankengeld zur Kompensation ihres Verdienstausfalls zu.



Begleitung im Krankenhaus – Umsetzung des Angebotes in der Liebenau Teilhabe

Aktuell: Übergangsvereinbarung

- Begleitung im Krankenhaus war bisher nicht in Komplexleistung enthalten
- Eine Refinanzierung im Rahmen der Übergangsvereinbarung ist daher nicht gegeben
- Dementsprechend wurden bisher hierfür keine Personalressourcen vorgehalten

Nach Umsetzung neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Kann grundsätzlich im Rahmen des Leistungspaketes Arzt-, Therapie-, Krankenhausbegleitung erbracht werden

Voraussetzung:

- Leistungsträger bewilligt die Leistung
- Personalressourcen stehen zur Verfügung



Zentral: Das Gesamtplanverfahren – hier wird der Leistungsumfang ermittelt!

Das Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX)

Ermittlung des individuellen Bedarfs unter **Beteiligung** des Leistungsberechtigten und einer Person des Vertrauens.

Festlegung des Leistungsumfangs nach Inhalt, Umfang und Dauer Es besteht Anspruch auf ein persönliches Gespräch!
Wir unterstützen Sie in der Vorbereitung und/ oder auf Wunsch als Person des Vertrauens



Leistungsbescheid

- Bewilligte Module und Leistungspakete
- Intensitätsstufen der Leistungspakete
- Individuelle Fachleistungsstunden

Gemäß Urteil des Bundessozialgerichts dürfen Leistungsbescheide nicht mehr befristet werden! (BSG, 28.1.2021, B 8 SO 9/19 R)

Die Liebenau Teilhabe kann nur den Leistungsumfang erbringen, der beschieden ist!

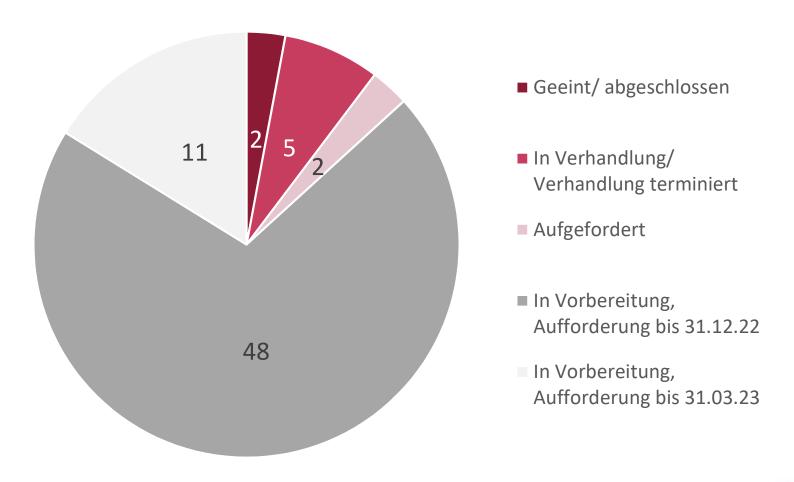
Erscheint dieser **nicht ausreichend**, ist beim Leistungsträger (Landkreis) **Widerspruch** einzulegen!



- 1. Aktueller Stand in Baden-Württemberg
- 2. Was ändert sich mit der Umstellung von der Übergangsvereinbarung auf die Leistungsvereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag?
- 3. Aktueller Stand in der Liebenau Teilhabe und Umsetzungsfahrplan
- 4. Ihre Fragen



In der Liebenau Teilhabe sind 68 Vereinbarungen neu zu verhandeln





Umsetzungsfahrplan in der Übersicht





- 1. Aktueller Stand in Baden-Württemberg
- 2. Was ändert sich mit der Umstellung von der Übergangsvereinbarung auf die Leistungsvereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag?
- 3. Aktueller Stand in der Liebenau Teilhabe und Umsetzungsfahrplan
- 4. Ihre Fragen



Ihre Fragen (I)

Was ändert sich im Bereich Ambulante Dienste/ Persönliches Budget?

- Leistungen des bisherigen ABW werden ebenfalls auf die Anforderungen des neuen LRV angepasst.
- Dies erfolgt individuell in jedem Landkreis.
- In der Regel werden die Leistungsumfänge über Zeitkorridore abgestuft und über Monatspauschalen abgerechnet
- Beim Persönlichen Budget gibt es keine grundsätzlichen Veränderungen Kostensteigerungen (Tarif, Sachkosten) erfordern eine Preisanpassung für das Jahr 2023
- Die Regelungen zum Betreuten Wohnen in Gastfamilien werden gerade auf Landesebene endgültig abgestimmt



Ihre Fragen (II)

Schonvermögen/ Vermögensfreigrenzen

Verbuchung auf Treuhandkonto, Ausweis von Kontoständen

- In der **Grundsicherung** nach SGB XII (Sozialhilfe) gilt ein Vermögensschonbetrag von **5.000,- EUR**
- In der Eingliederungshilfe (SGB IX) gilt aktuell ein Betrag von 59.200,- EUR
- Aber: Werden gleichzeitig zu Leistungen der EGH auch Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bezogen gilt die Grenze der
- Grundsicherung.
- Die **Grundsicherung** wird **vorfristig**, d.h. bereits am Ende des Vormonats **überwiesen**
- Unsere Abrechnung erfolgt zum 8. des Monats
- D.h.: In diesem Zeitraum kann es ggf. kurzfristig zu Beständen über 5.000,- EUR kommen.
- Bitte **prüfen Sie** in jedem Fall die **Kontoauszüge** bevor Sie diese bei Behörden einreichen. Bedarf erhalten Sie von uns einen Kontoauszug zu einem anderen Stichtag.



Ihre Fragen (III)

Bestattungsvorsorge Teil des Schonvermögens?

- Keine gesetzliche Regelung ob und in welcher Höhe Bestattungsvorsorge Teil des Schonvermögens ist, einzelne Gerichtsurteile geben Orientierung
- Bestattungsvorsorge ist Schonvermögen, wenn sie zweckgebunden und angemessen ist
- Zweckgebundene Vorsorgeverträge gelten als Schonvermögen, wenn Sie vor Eintritt der Bedürftigkeit abgeschlossen wurden

Weitere Fragen?

...

